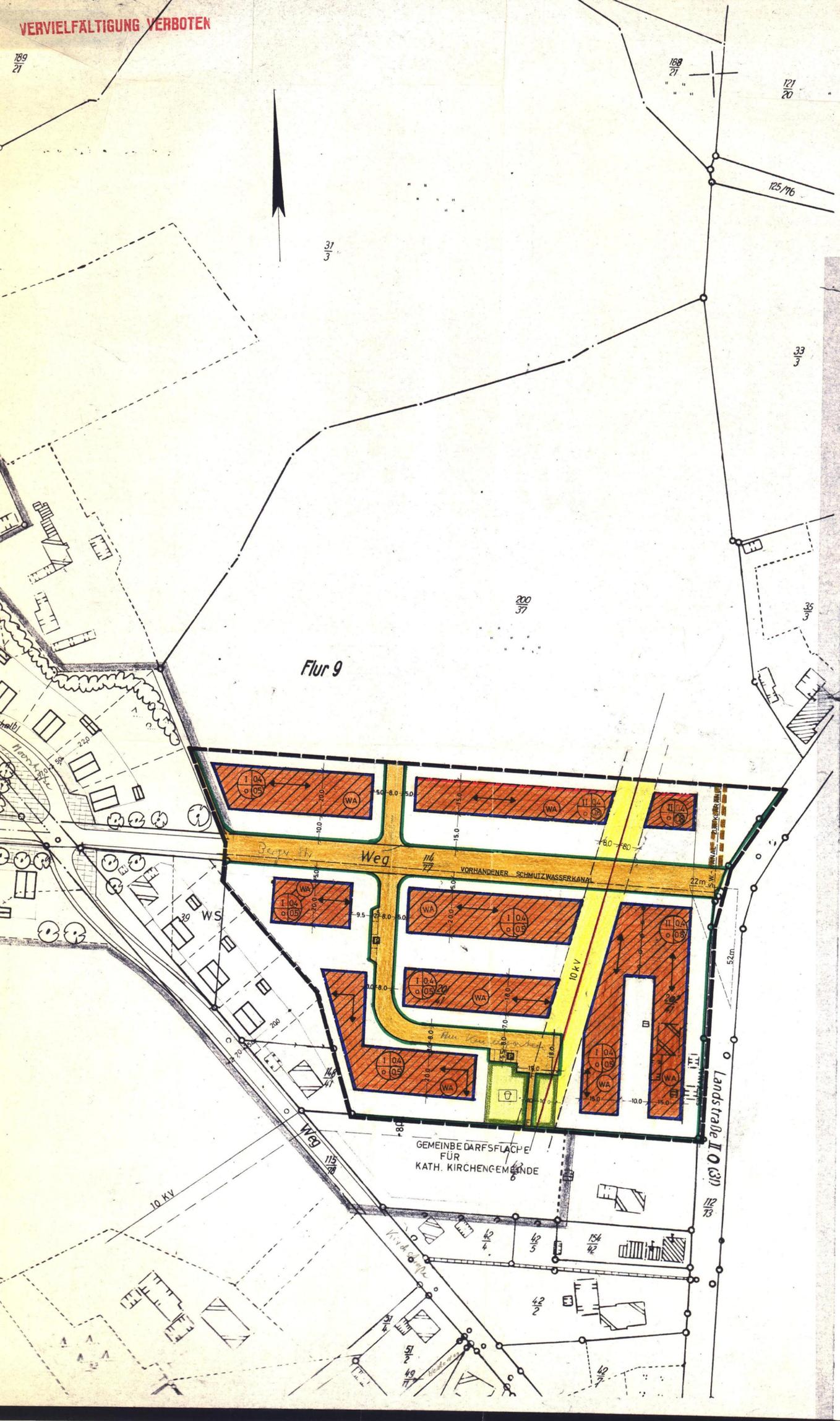


VERVIELFÄLTIGUNG VERBOTEN

Kreis Bersenbrück Gemeindebezirk Kettenkamp Gemarkung Kettenkamp Flur 9 Gemarkung Basum Flur 1 Maßstab 1:1000

Ka.B.I. Nr. 788 /64

Die vermessungstechnische Richtigkeit des Planes wird bescheinigt
Bersenbrück, den 20. Mai 1964
Katasteramt



AUFGUNDE DER §§ 6 UND 40 DER NIEDERSÄCHSISCHEN GEMEINDEORDNUNG (NGO) IN DER ZUR ZEIT GÜLTIGEN FASSUNG IN VERBINDUNG MIT DEN §§ 2, 9 u 10 DES BUNDESHAUSESETZES (BBAUG) VOM 23.6.60, DER BAUNUTZUNGSVERORDNUNG (BAUNVO) IN DER FASSUNG VOM 25.11.1968 UND DER PLANZEICHENVERORDNUNG VOM 16.5.1965 HAT DER RAT DER GEMEINDE KETTENKAMP AM DIE AUS NEBENSTEHENDEN ZEICHNERISCHEN UND FOLGENDEN TEXTLICHEN FESTSETZUNGEN BESTEHENDE SATZUNG BESCHLOSSEN.

- § 1 ART UND MASS DER BAULICHEN NUTZUNG WIRD IM NEBENSTEHENDEN PLAN FESTGESETZT.
- § 2 AUSN.GEM.§3(1)BAUGRENZE UM 2,00m UND STELLUNG DER BAUL ANLAGEN ZULÄSSIG
- § 2a BEFREIUNGEN REGELN SICH NACH § 31(2) BBAUG
- § 3 KENNZEICHNUNG UND NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN GEMASS § 9(6) BBAUG WIRD NACHRICHTLICH DARAUFG HINGEWIESEN, DASS MASSNAHMEN ZUR VERWIRKLICHUNG DES PLANES, EINSCHLIESSLICH DER KOSTEN DER DURCHFÜHRUNG IN DER BEGRÜNDUNG VOM DARGELEGT SIND UND DIE GESTALTUNG IN DER GESTALTUNGSATZUNG GEREGLT WIRD.
- § 4 FÜR DEN FALL DER NICHTBEFOLGUNG DIESER SATZUNG, WIRD GEMASS § 6(2) NGO IN VERBINDUNG MIT DEN §§ 35-37 DES NIEDERSÄCHSISCHEN GESETZES ÜBER DIE OFFENTLICHE SICHERHEIT UND ORDNUNG EIN ZWANGSGELD BIS ZU 500 DM BZW DIE ERSAZVORNAHME ANGEDROHT. EINE VERFOLGUNG VON ORDNUNGSWIDRIGKEITEN NACH § 156 BBAUG BLEIBT HIERVON UNBE- RUHRT.
- § 5 DIESER SATZUNG TRIT MIT DER BEKÄNNMACHUNG IN KRAFT.

KATASTERAMTLICHER RICHTIGKEITSVERMERK:

LEGENDE

- ART UND MASS BAULICHER NUTZUNG
 - ALLGEMEINES WOHNGEBIET: (ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFÄCHE)
 - 1 = GESCHOSSZAHL (ZAHLOHNE KREIS = HÖCHSTGRENZE)
2 = BALWEITE (0 = OFFEN)
3 = GRUNDFLÄCHENZAHL
4 = GESCHOSSFLÄCHENZAHL
- SONSTIGE FESTSETZUNGEN
 - GRENZE DES RÄUMLICHEN BEWERTUNGSBEREICHES DES BEBAUUNGSPLANES
 - BAULINIE
 - BAUGRENZ
 - STRASSENVERKEHRSFLÄCHE MIT BEGRENZUNGSLINIEN
 - P.BL. WEG
 - OFFENTLICHE PARKFLÄCHE
 - GRÜNFLÄCHE KINDERSPIELPLATZ
 - TELLUNG ÜBER BAULICHEN ANLAGEN
 - GRENZE UNTERSCHIEDLICHER STELLUNG DER BAULICHEN ANLAGEN UND IM MASS DER BAULICHER NUTZUNG
 - F. LEITUNG MIT SCHUTZSTREIFEN
 - LEITUNGSRECHT ZU GUNSTEN DER SCHMUTZWASSERABLEITUNG
 - SICHTDREIECK, HOHENBECHRÄNKUNG 0,80 ÜBER K FERTIGER STRASSE

BEBAUUNGSPLAN NR. 3 DER GEMEINDE KETTENKAMP

LANDKREIS OSNABRÜCK

DER RAT DER GEMEINDE KETTENKAMP HAT AM 20.3.1972 GEMASS § 2 (1) BBAUG VOM 23.6.1960 (BGBL I.S.341) DIE AUFSTELLUNG DIESER PLANES BESCHLOSSEN.

KETTENKAMP, DEN
STELLV.BÜRGERMEISTER
GEMEINDEDIREKTOR
BEARBEITET: PLANUNGSBÜRO FÜR STÄDTEBAU u. ORTSPLANUNG OSNABRÜCK, DEN 10. 4. 1972

PLANUNGSBÜRO HOTKER
STÄDTEBAU UND ORTSPLANUNG
48 OSNABRÜCK, HOFSTR. 59, TEL. 25120 U. 24990

DER BEB-PLAN MIT BEGRÜNDUNG HAT EINEN MONAT VOM 20.11.1972 BIS 20.12.1972 EINSCHLIESSLICH OFFENTLICH AUSGELEGEN. ORT UND ZEIT DER OFFENTLICHEN AUSLEGUNG WURDEN AM ORTSÜBLICH BEKANNTMACHT.

KETTENKAMP, DEN
GEMEINDEDIREKTOR
DER BEB-PLAN IST GEMASS § 10 BBAUG AM 22.1.1973 DURCH DEN RAT DER GEMEINDE KETTENKAMP ALS SATZUNG BESCHLOSSEN WORDEN.

KETTENKAMP, DEN
STELLV.BÜRGERMEISTER
GEMEINDEDIREKTOR

DIE MIT DER VORSTEHENDEN VERFÜGUNG DES HERRN REGIERUNGSPRÄSIDENTEN AUSGESPROCHENE GENEHMIGUNG DES BEB-PLANES IST GEM. § 12 BBAUG AM IM AMTSBLATT DES LDKRS. BERSENBRÜCK OFFENTL. BEKANNT GEMACHT WORDEN. DAMIT IST DER BEB-PLAN IN KRAFT GETRETEN.
KETTENKAMP, DEN
GEMEINDEDIREKTOR